

1.5-2979 Inklusion, Queer und Antidiskriminierung

Antragsteller*in: Helmut Müller-Lornsen (KV Lübeck)

Text

Nach Zeile 2978 einfügen:

1.5.1.2 Landesbehindertengleichstellungsgesetz weiterentwickeln

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) ist der rechtliche Rahmen für gleichberechtigte Teilhabe in Schleswig-Holstein. Wir werden es weiterentwickeln, damit Inklusion nicht vom Engagement einzelner Kommunen abhängt, sondern überall im Land verlässlich umgesetzt wird. Dazu gehören für uns: verbindliche kommunale Teilhabeplanung unter Beteiligung der Selbstvertretungen, Beiräte oder Beauftragte für Menschen mit Behinderungen in allen Kreisen und kreisfreien Städten sowie Barrierefreiheit als Bedingung für Landesförderung öffentlich zugänglicher Bauten und Angebote. Barrierefreiheit darf nicht an der Tür privater Anbieter enden. Wir wollen über die Landesbauordnung sicherstellen, dass öffentlich zugängliche Gebäude wie Läden, Gastronomie, Praxen und Dienstleister bei Neubau und wesentlichen Umbauten barrierefrei werden, und ein Landesförderprogramm für die Nachrüstung im Bestand auflegen. Öffentlich geförderte private Anbieter verpflichten wir zu angemessenen Vorkehrungen. Auf Bundesebene setzen wir uns dafür ein, dass private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet werden, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht. Die Kommunen begleiten wir dabei mit Beratung, Musterlösungen und einer auskömmlichen Finanzierung, damit aus Pflichten keine unerfüllbaren Aufgaben werden.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Ändern in:

Begründung

Die Einleitung des Kapitels kündigt die Weiterentwicklung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und „gezielte Anreize für Kommunen“ an – im weiteren Text wird das jedoch an keiner Stelle konkretisiert. Genau hier entscheidet sich aber, ob Inklusion vor Ort ankommt: Die Umsetzung liegt in kommunaler Hand, und die Unterschiede zwischen den Kommunen sind heute erheblich. Der Antrag füllt diese Lücke mit überprüfbaren Instrumenten, die andere Länder bereits kennen, und knüpft an die Forderung des Kapitels nach konkreten und messbaren Maßnahmen an.

Barrierefreiheit im Alltag scheitert heute überwiegend an privaten Angeboten – an Läden, Gastronomie, Praxen und Dienstleistern –, für die bislang keine Verpflichtung besteht. Das Kapitel benennt Barrierefreiheit als „Selbstverständlichkeit“, ohne den privaten Bereich zu erwähnen. Der Antrag unterscheidet klar zwischen dem, was das Land selbst regeln kann (Landesbauordnung, Förderung, Bedingungen an geförderte Anbieter), und dem, was auf Bundesebene eingefordert werden muss. Damit bleibt er rechtlich belastbar und setzt zugleich die UN-Behindertenrechtskonvention um, die angemessene Vorkehrungen ausdrücklich auch von privaten Anbietern verlangt.

Unterstützer*innen

Lorenz Mayer (KV Segeberg); Alexandra Königshausen (KV Flensburg); Karin Burakowski (KV Lübeck);
Gerd Weichert (KV Dithmarschen); Jessica Leutert (KV Kiel); Martina Walther (KV Lübeck)